

Fre 06/06

06/06/23 Za

Drucksache 20/10984

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 02.05.2023

Entwurf des modernen Selbstbestimmungsgesetzes der Bundesregierung –

Teil 3

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 26.04.2023 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vorgelegt. Damit wird die Forderung nach einem modernen Recht umgesetzt, bei dem sich der amtliche Geschlechtseintrag nicht mehr an überholten und antiquierten biologischen oder biblischen Vorstellungen orientiert.

§ 10 des Gesetzes bestimmt, dass bei Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens die betreffende Person verlangen kann, dass auch Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in anderen amtlichen Registern geändert werden, soweit dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ebenso kann sie verlangen, dass amtliche und nichtamtliche Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen enthalten, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, insbesondere Zeugnisse und andere Leistungsnachweise, Ausbildungs- und Dienstverträge, Besitzstandsurkunden, Führerscheine, Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsausweise. Dieser Anspruch richtet sich gegen öffentliche oder private Stellen oder Personen, wobei die berechnigte Person die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen hat. Problematisch kann diese Regelung dann werden, wenn eine Vielzahl von Dokumenten existiert, die geändert werden müssten. So könnten z.B. tausende von Schulzeugnissen den – später geänderten –Vornamen eines Schuldirektors tragen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die geschlechtliche Identität eines Menschen gehört zum Kernbereich der individuellen Persönlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht stellt hierzu fest, dass die geschlechtliche Identität „regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit“¹ sei. Das Finden, Erkennen und Entwickeln der eigenen Persönlichkeit im geschlechtlichen Bereich sowie das Nach-Außen-Tragen der erkannten geschlechtlichen Identität ist von so erheblicher Bedeutung für die eigene Identität, dass dies nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gesehen wird. Dieser Grundrechtsschutz steht auch Minderjährigen zu; sie sind eigenständige Grundrechtsträgerinnen und -träger. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die ungewollte Offenlegung einer Transgeschlechtlichkeit eine schwere Beeinträchtigung der Intimsphäre dar.² Nach der ständigen Rechtsprechung des für die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfasst zudem der in Art. 8 Abs. 1 EMRK normierte Schutz des Privatlebens auch den Schutz der geschlechtlichen Identität und des Namens. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt die Geschlechtsidentität eine der intimsten Privatangelegenheiten einer Person dar. Durch die Konvention werde daher auch die persönliche Entwicklung und Sicherheit von transgeschlechtlichen Menschen geschützt.³

Die Landesregierung begrüßt vor diesem Hintergrund, dass das in weiten Teilen durch das Bundesverfassungsgericht aufgrund von Grundrechtsverstößen aufgehobene oder für unanwendbar erklärte Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) durch ein modernes Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden soll.

¹ Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1

² BVerfG, Beschluss vom 18.7.2006 – 1 BvL 1/04 –, BVerfGE 116, 243; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011 – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109

³ EGMR, Entscheidung vom 12.6.2003 – van Kück v. Germany –, Rn. 69; EGMR, Entscheidung vom 11.7.2002 – I. v. United Kingdom –, EGMR, Entscheidung vom 11.7.20002 – Christine Goodwin v. United Kingdom –

Da ein abgestimmter Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz derzeit nicht vorliegt, kann die Landesregierung zu einzelnen Regelungsgehalten keine Stellung beziehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise soll die Bestimmung des § 10 des Gesetzes umgesetzt werden, wenn davon möglicherweise mehrere tausend Dokumente betroffen sind, deren Ausstellung teilweise Jahrzehnte zurückliegt und deren Verbleib unklar ist?
- Frage 2. Betrifft die genannte Bestimmung auch Akten und Dokumente, die im Zusammenhang mit Straftaten angelegt wurden (z.B. Gerichtsakten, polizeiliche Führungszeugnisse, Unterlagen der JVA etc.)?
- Frage 3. Betrifft die genannte Bestimmung auch Eintragungen in Grundbücher?
- Frage 4. Betrifft die genannte Bestimmung auch Unterlagen des Hessischen Landtags, z.B. Ausschuss- oder Plenarprotokolle?
- Frage 5. Welche besonderen Gründe des öffentlichen Interesses könnten der Änderung eines Geschlechtseintrags in amtlichen Registern entgegenstehen?
- Frage 6. Nach welchen Kriterien sollen bei einer Änderung von Einträgen in amtlichen Dokumenten und Registern die zu erstattenden Kosten festgelegt werden?
- Frage 7. Plant die Landesregierung, im Bundesrat der zitierten Bestimmung des Gesetzes zuzustimmen?

Frage 8. Falls 7. unzutreffend: welche Änderungen der zitierten Bestimmung plant die Landesregierung im Bundesrat einzubringen?

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt beantwortet:

Da ein abgestimmter Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz derzeit nicht vorliegt, kann die Landesregierung zu einzelnen Regelungsgehalten keine Stellung beziehen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, den

2. Juni 2023



Kai Klose

Staatsminister